



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena · Postfach · D-07737 Jena

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

per E-Mail
rechtsausschuss@bundestag.de
kathrin.schreiber@bundestag.de

PA 6 – 5410-2.2

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Professur für Strafrecht
und Strafprozessrecht

**Univ.-Professor Dr.
Dr. h.c. (Tbilisi State University)
Heiner Alwart**

Carl-Zeiß-Straße 3
07743 Jena

Telefon: 03641 · 9 423 00
03641 · 9 423 21
Telefax: 03641 · 9 423 02

E-Mail:
P.Richter@recht.uni-jena.de

Jena, den 27. März 2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in
Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit
Sprach- und Hörbehinderungen (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in
Gerichtsverfahren – EMÖGG)

BT-Drucksache 18/10144

im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 29.3.2017

I. Ergebnis

Die folgende Stellungnahme beschränkt sich auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene „Erweiterung“ der Medienöffentlichkeit. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Änderungen allesamt von Grund auf verfehlt sind. Der unausgereifte Entwurf gibt die Sache der Justiz banalen Bedürfnissen preis. Er wird der Tiefendimension seines Gegenstandes nicht gerecht. Anstatt zu überlegen, wie sich moderne Rechtskultur innerhalb des Bürgerhorizonts besser verankern lässt als bisher, wird primitiver Unterhaltungslust und Sensationsgier Vorschub geleistet. Und umgekehrt wird darauf verzichtet, das aufklärerische Potential einer demokratischen Öffentlichkeit gleichsam abzurufen und für staatliches Handeln fruchtbar zu machen. Auf diese Weise entsteht die Gefahr, dass die Justiz gegenüber der „Vierten Gewalt“

vollends ihre Autonomie verliert und dementsprechend auf breiter Front korrumpiert erscheinen muss.

Der Entwurf ist geeignet, die gegenwärtige Justiz-, Medien- und Demokratiekrise zu verschärfen. Obwohl er dazu schweigt, verlängert er eine dringend revisionsbedürftige Rechtsprechungstendenz des Bundesverfassungsgerichts in eine ungewisse Zukunft hinein. Bekanntlich plädiert ausgerechnet das höchste deutsche Gericht für Übertragungen von „Bildern“ und „Geräuschen“ aus dem Gerichtssaal (vgl. BVerfGE 119, 309, 320). Dahinter verbirgt sich ein hermeneutisch leerer Informationsbegriff, der dazu geführt hat, dass die Hauptverhandlung an der Strafprozessordnung vorbei um mediale Erniedrigungsrituale erweitert worden ist. Die Angeklagten werden zwar nicht in einem Käfig präsentiert, nicht selten aber einem unfairen und stigmatisierenden Fotoshooting ausgesetzt, das ihre Verteidigung behindert. Inzwischen hat kaum noch jemand Antennen dafür, den unmoralischen und (menschen-)rechtsfeindlichen Charakter solcher Rituale zu erfassen. Vielmehr scheint Abstumpfung gegenüber den üblich gewordenen Praktiken immer mehr um sich zu greifen. Selbstverständlich kann sich kein Gericht von seiner Verantwortung dadurch freizeichnen, dass es das Beratungszimmer, um seinerseits den Gerichtssaal zu betreten, immer erst dann verlässt, wenn die Kameraleute und Fotografen ihre Gerätschaften und zusätzlichen Beleuchtungsquellen bereits abgebaut haben und fortgegangen sind.

In dem vorliegenden Entwurf geht es in allen seinen Teilen demnach nicht um einzelne Randkorrekturen einer ansonsten gesicherten Gesetzeslage, sondern um das Problem einer sinnvollen Entwicklung unserer demokratischen Rechtsordnung schlechthin. Diese Feststellung gilt umso mehr, als sich insbesondere die Fernsehanstalten kaum mit der „moderaten“ oder angeblich „behutsamen“ Erweiterung ihrer Möglichkeiten begnügen werden, wie sie im Gesetzentwurf jetzt zum Ausdruck gelangt. Die Medien werden im Gegenteil jede passende Gelegenheit dazu benutzen, beim Bundesverfassungsgericht „Mehr Bilder!“ einzuklagen. Wenn sich aber das Bundesverfassungsgericht dazu entschließen sollte, seinen bisherigen, fernsehfreundlichen Kurs fortzusetzen, anstatt, wie dringend zu hoffen ist und sogar erwartet werden darf, seine Rechtsprechung von Grund auf zu revidieren, könnte das neue Gesetz letztlich zu heute noch unabsehbaren Folgen führen. Warum aber sollte der Gesetzgeber die Aufgabe der Rechtsgestaltung eigentlich kampfflos an das Bundesverfassungsgericht abtreten?

Eine Reform der Gerichtsöffentlichkeit, die ihren Namen verdient, hätte also viel weiter ausholen müssen, als es in dem vorliegenden und zu verwerfenden Entwurf geschieht. Er sollte unbedingt komplett, ohne viel Aufhebens davon zu machen, in einer Schublade verschwinden. Stattdessen könnten kurzfristig etwa Hinweise/Empfehlungen zur sitzungspolizeilichen Ordnung für den Richter erarbeitet werden: Darf das Publikum

während einer laufenden Hauptverhandlung Laptops oder Smartphones benutzen? Darf aus dem Prozessgeschehen heraus „getwittert“ werden? Man sollte versuchen, ohne dabei in die richterliche Unabhängigkeit einzugreifen oder besondere Einzelfallregelungen auszuschließen, einheitliche Ordnungsvorstellungen zu solchen oder ähnlichen Fragen zu entwickeln. Auch ist den Justizverwaltungen zu empfehlen, Medienarbeitszimmer zu schaffen, in denen Journalisten Kontakt zu ihren Redaktionen aufnehmen und bei Bedarf online gehen können usw. In diesen ganz praktischen Hinsichten scheint mir ein unmittelbarer Handlungsbedarf zu bestehen.

II. Begründung

1. *Das Recht ist eine hermeneutisch gehalt- und anspruchsvolle Handlungsordnung für bestimmte Funktionsträger, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben juristisch und ethisch ausgebildet werden.* Zugleich lebt das Recht von kulturellen Voraussetzungen, zu deren Erhalt es selbst einen Beitrag zu leisten hat. Denn Text und Kontext lassen sich nicht scharf voneinander trennen. Manchmal hat es sogar den Anschein, dass erst der Kontext den Text hervorbringt. Das soll bedeuten, dass es letzten Endes stets um Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft und Recht geht, die konsequent beachtet werden sollten.

2. *Die Gerichtsöffentlichkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Öffentlichkeit des Rechts.* Die aktuelle Diskussion über eine Reform der Gerichtsöffentlichkeit (also nicht lediglich der Gesetzentwurf) leidet daran, dass so getan wird, als ob es lediglich um ein graduelles, quantitatives Problem gehe. Es wird also danach gefragt, ob es nicht mehr Öffentlichkeit geben sollte als bisher, also danach, ob es bisher nicht zu wenig Öffentlichkeit gegeben habe. In Wahrheit aber muss eine qualitative, strukturelle Frage beantwortet werden, nämlich die Frage, welche Form die Gerichtsöffentlichkeit annehmen sollte, damit die Sache der Justiz im Gerichtssaal auch zum Ausdruck gelangen kann. Gerechtigkeitspflege, um einmal dieses etwas altmodische Wort zu verwenden, folgt anderen Gesetzmäßigkeiten als die Medienarbeit. Bei dieser Ausdifferenzierung darf und sollte es bleiben. Mit einer Geringschätzung journalistischer Tätigkeit hat das nichts zu tun.

3. *Paul Johann Anselm Feuerbach hat um das Jahr 1800 herum nicht einfach die Gerichtssäle aufgeschlossen; er reflektierte vielmehr zeitbedingte „heilsame Beschränkungen“ der Gerichtsöffentlichkeit.* Die Gerichtssäle sollten also keineswegs „Allen ohne Unterschied, wie man sie in Theatern oder Gauklerbuden beisammen findet“ geöffnet werden. Zu den Kriterien der damaligen Zeit gehörten Bildung und Eigentum. Heutzutage wird man zumindest fragen dürfen, ob es einem emotionalisierten Massenpublikum qua digital veränderter Wahrnehmungsmuster erlaubt sein sollte, von der Justiz Besitz zu ergreifen.

Wollen wir Recht im Zirkus praktizieren und nicht in einer durch und durch hermeneutisch-sachlichen, nüchternen Atmosphäre, die dem Gegenstand angemessen ist?

4. Wird der Entwurf Gesetz, dann könnte er eine Lawine auslösen. Explizit schlägt er drei Neuerungen vor, die auf den ersten Blick harmlos anmuten mögen (es aber nicht sind!):

Im Einzelnen vorgeschlagen wird zum einen, bei räumlichen Engpässen (Ton-)Übertragungen der Hauptverhandlung einschließlich der Urteilsverkündung in einen Nebensaal für Medienvertreter zuzulassen (5). Zum anderen sollen Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung (nicht für die Akten, sondern) für das Archiv nunmehr audio-visuell dokumentiert werden (6). Und last not least werden die obersten Gerichtshöfe des Bundes, also auch der u.a. für Strafsachen zuständige Bundesgerichtshof, in die Lage versetzt, die Verkündung ihrer Entscheidungen vom Fernsehen übertragen und verwerten zu lassen (7).

5. Dass Gerichtssäle plötzlich zu klein zu werden drohen, könnte auch mit den ständig erweiterten Opferrechten im Strafverfahren zusammenhängen. Bevor also in die bewährte Struktur einer Hauptverhandlung eingegriffen wird, sollte man sich ernsthaft Gedanken über eine Reform der Nebenklage machen. Es könnte sein, dass wir dabei sind, den Strafprozess hoffnungslos zu überfrachten und zu überfordern.

Darüber hinaus stellen sich m.E. folgende Fragen: Liefe eine (Ton-)Übertragung der Hauptverhandlung in einen „Medienarbeitsraum“ nicht auf eine seltsam gespaltene Öffentlichkeit hinaus? Hätte eine solche Aufspaltung nicht Auswirkungen auf den Status von Gerichtsreportagen der Presse? Würde denn nicht beim Leser gegebenenfalls der fälschliche Eindruck erweckt, dass der Reporter im Gerichtssaal, also dort, wo sich der „Inbegriff der Verhandlung“ allein herausbilden kann, wirklich dabei war? Darüber hinaus mag sich manchem folgende Frage aufdrängen: Ist die vorgesehene Übertragung nicht auch eine Benachteiligung der Fernseh- gegenüber den Zeitungsjournalisten? Denn das Fernsehen gewönne für sich dadurch keinerlei neues Bild- und Geräuschmaterial. Genau das aber will das Fernsehen ja haben. Und wenn man schon überhaupt in einen anderen Raum hinein überträgt, warum dann nicht gleich in alle Haushalte weltweit? Ist denn die Reichweite von Übertragungen für eine mögliche Beeinträchtigung der Wahrheitssuche bzw. der Versöhnung von Tätern und Opfern entscheidend?

6. Was die geplante Archivierung von Verfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung betrifft, so werden das unendliche „NSU-Verfahren“ vor dem OLG München und der Frankfurter Auschwitz-Prozess aus dem Jahr 1963 als Beispiele genannt. Davon mag man halten, was man will. Gefühlt finden heutzutage ständig mehrere „Jahrhundertprozesse“ gleichzeitig statt. Die geplante Reform dürfte daher – im

Gegensatz zu den Rechenexempeln in der Entwurfsbegründung – hohe Kosten verursachen. Wenn aber solche Aufzeichnungen erst einmal existieren, dann wird man ihre aktuelle Nutzung als Erkenntnisquellen in einschlägigen Streitfällen kaum ausnahmslos verhindern können. Nicht von ungefähr wird derzeit darüber gestritten, ob man nicht eine digitale Totalprotokollierung überhaupt jeder Hauptverhandlung einführen sollte. Warum also nicht stets alles aufzeichnen? Warum überhaupt noch auf Gedächtnis, Authentizität und Unmittelbarkeit vertrauen? Aber ob Strafprozesse unter solchen Bedingungen noch sinnvoll organisiert werden könnten? Durch Kameras und moderne Aufzeichnungstechnik wird man im Fußball, Hockey und Tennis usw. zumeist imstande sein, einen Spielfrieden spontan wieder herzustellen. Aber lassen sich solche objektiven Methoden auf den Rechtsfrieden übertragen?

7. Den Kern der geplanten Novellierung bilden aus meiner Sicht die zukünftigen Rundfunk- und Fernsehübertragungen von Urteilsverkündungen etwa aus dem Bundesgerichtshof. Damit hätte das Fernsehen den Fuß in der Tür der eigentlichen Hauptverhandlung. Warum aber sollen lediglich Urteilsverkündungen übertragen werden? Warum sind die dem Gericht zuvor von Strafverteidigern und Staatsanwälten vorgetragenen Einschätzungen ausgenommen? Und wäre die instanzgerichtliche Urteilsverkündung durch das OLG München etwa im Fall von Beate Zschäpe nicht viel spannender als das, was ein Vorsitzender Bundesrichter irgendwann vielleicht einmal zu sagen haben wird? Spannend durchaus auch im Sinne einer Kontrolle dessen, ob im Prozess alles mit rechten Dingen zugegangen ist.

Warum soll das Publikum nur den Beginn eines Sitzungstages und das Ende einer Hauptverhandlung, also die Urteilsverkündung, am Bildschirm erleben dürfen? Warum kein Prozessgeschehen dazwischen? Man verliert fast kein Wort darüber, dass schon heute jede Menge Bildmaterial im Sitzungssaal hergestellt wird. Angeklagte werden dabei oftmals nicht als Menschen respektiert, sondern erst einmal zu bloßgestellten Schauobjekten degradiert, bevor sie versuchen dürfen, sich in der Verhandlung zu verteidigen. Damit werden wir Tag für Tag konfrontiert. Es handelt sich hierbei um inzwischen übliche Rituale, für die im Wesentlichen die besonders TV-freundliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und keineswegs das Grundgesetz, die Strafprozessordnung oder die sitzungspolizeiliche Zuständigkeit des Vorsitzenden verantwortlich ist.

Diese forensischen Rituale laufen auf einen bedauerlichen zivilisatorischen Rückschritt hinaus, ohne dass sich jemand groß darüber aufregen würde. Oder hat sich hier stillschweigend ein neuartiges „besonderes Gewaltverhältnis“ herausgebildet, das ohne gesetzliche Regelung Grundrechtseingriffe gegenüber Angeklagten legitimiert? Warum lässt der Gesetzgeber die Gelegenheit verstreichen, in diesem wichtigen und thematisch

verwandten Bereich das Zepter in die Hand zu nehmen und sich um mehr Rechtssicherheit zu bemühen? Was meint eigentlich der Berliner Bundestag zu dieser Art von Karlsruher Medienjustiz? Schließlich geht es immer um die zu verhandelnde Rechtssache selbst, also um die Frage nach der rechtsstaatlichen Gestalt, die wir der Öffentlichkeit des Rechts in einer lebendigen Demokratie geben wollen.

Darüber hinaus soll das Publikum im häuslichen Lehnstuhl zukünftig also nur der Urteilsverkündung beiwohnen dürfen. Aber warum? Warum z.B. nicht auch vorher – stellen wir uns eine Tatsacheninstanz vor – der Beweisaufnahme, damit sich jeder sein eigenes Urteil bilden kann? (Gleichsam wie in der legendären Gerichtsserie von Barbara Salesch.) Sind wir denn keine mündigen Bürgerinnen und Bürger, die wissen wollen, ob ihrer Justiz noch zu trauen ist? Vielleicht sind genau das die für Talkshows tauglichen, aber zugleich sehr ideologieträchtigen Fragen, die momentan anstehen. Und welche Interessen stehen hinter solchen Fragen? Sicherlich will ein Fernsehjournalist den Gegenstand, den er dem Publikum zeigen und erläutern will, diesem allzu gerne auch bildhaft und in dramaturgischer Aufbereitung vor Augen führen. Aber muss das für uns alle die entscheidende Richtschnur sein? Selbstverständlich möchte ich mit solchen Fragen nicht unbedingt einem einzelnen gewissenhaften Redakteur auf den Schlips treten. Es geht hier vielmehr um eine Grundsatzkritik an Wahrnehmungsmustern, die der Gesetzentwurf als „Mediengesellschaft“ oder „Medienlandschaft“ oder eben „Medienöffentlichkeit“ durchgängig beschönigt, anstatt für Recht, Gericht und die Gesellschaft insgesamt nach sinnvollen Ordnungen zu suchen.

Der Gesetzentwurf lässt sich im Übrigen kaum darüber aus, wie man sich eine Urteilsverkündung auf der Basis der Neuregelung vorzustellen hat. Es wird allerdings betont, dass auch beim Bundesverfassungsgericht, das seine eigenen Urteilsverkündungen bereits seit vielen Jahren übertragen lässt, nur eine „Kurzzusammenfassung“ der Urteilsbegründung vorgetragen wird. Der Medienöffentlichkeit wäre hinreichend gedient, wenn neben dem Urteilstenor die entscheidenden, tragenden Gründe ausgeführt würden. In diesem Zusammenhang finden die bei den obersten Gerichten üblichen Presseerklärungen Erwähnung. Aber was ist jeweils situationsgerecht? Hilft eine unpersönlich gehaltene, bis in die Einzelheiten abgestimmte Urteilsverkündung den unmittelbar Prozessbeteiligten? Nicht von ungefähr nennt der Bundesrichter Thomas Fischer in seiner journalistischen Online-Kolumne die mündliche Urteilsbegründung „die Stunde des/der Vorsitzenden“: „Hier werden die Formeln geprägt, die Sinn-Sprüche geäußert, die ‚Haltungen‘ dargestellt, welche das Bild des BGH nach außen prägen.“ Könnten diese Effekte ebenso durch stures Vorlesen eines vom Kollegium abgeseigneten Blattes erzielt werden? Außerdem drängt sich die Frage

auf, ob Talent für Fernsehauftritte eine wesentliche Bedingung für hervorgehobene Richterkarrieren werden soll.

Wenn „Wirklichkeit“ allein noch durch die Linsen von Kameras – nur noch als Bild – wahrgenommen wird und die Lebenswelt völlig in den Hintergrund tritt, dann naht unweigerlich das Ende der Aufklärung. Auf dieser abschüssigen Bahn bewegen sich die Pläne zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit. Es steht viel mehr auf dem Spiel als die Bundesregierung wahrhaben will, deren Pläne mit einer geradezu beschämend tendenziösen Auswertung der Fachliteratur einhergehen. Immerhin wird in der Entwurfsbegründung der einschlägige Artikel des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, im „Festheft zum 65. Geburtstag für Karl-Dieter Möller“, dem ehemaligen „Leiter der ARD-Fernsehredaktion Recht und Justiz des SWR“, zweimal erwähnt. Offenbar will man sich in Berlin mit dem Bundesverfassungsgericht rechtspolitisch im Gleichschritt fühlen. Voßkuhle führt dort u.a. aus: „Für Karl-Dieter Möller könnte die Aussicht, irgendwann doch noch ‚live‘ aus dem Verhandlungssaal des Bundesverfassungsgerichts zu berichten, [...] ein Anreiz sein, noch ein paar Jahre dranzuhängen, was wir alle sehr begrüßen würden.“

Abschließend möchte ich daran erinnern, dass Rechtsprechung nicht nur ein Recht auf Autonomie gegenüber den Medien, namentlich dem Fernsehen hat. Sie trifft auch eine entsprechende Pflicht.

8. In einem Spiegel-Gespräch (32/2016) betonte der Bundesjustizminister völlig zu Recht, dass sich eine Gesellschaft nur dann weiterentwickeln könne, wenn sie bereit sei, sich zu hinterfragen. Bei dem Thema Öffentlichkeit und Gerichtsöffentlichkeit stehen wir genau vor dieser Herausforderung. Der Bundesjustizminister fordert offene und lebendige Diskurse, eine vitale Debattenkultur. Von alledem ist aber ausgerechnet bei dem vorliegenden Reformvorhaben nichts zu spüren. Dabei erscheint ein „spätmoderner“ öffentlicher Streit über Öffentlichkeit im Allgemeinen und Gerichtsöffentlichkeit im Besonderen dringender geboten denn je.

9. Meine Stellungnahme stützt sich auf folgende Forschungsarbeiten und Publikationen: Die Justiz ist kein Zirkus, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 14. April 2016, S. 6; Sinn und Unsinn in der „öffentlichen“ Hauptverhandlung. Fritz Bauer (1903-1968): ein maßgebender Generalstaatsanwalt für das 21. Jahrhundert?, in: Fischer/Pauly (Hrsg.): Höchststrichterliche Rechtsprechung in der frühen Bundesrepublik, 2015, S. 175 – 194; „Schreckliches Theater“ – wann wird im NSU-Prozess endlich der Vorhang fallen? Eine Kritik desorganisierter öffentlicher Hauptverhandlungen, in: Juristenzeitung 2014, S. 1091-1096; Medienbeute. Wie Fotos den NSU-Prozess verzerren, in: DIE ZEIT vom 3. Juli 2014, S. 9; Von Authentizität weit entfernt. Videoübertragung beim NSU-Prozess, veröffentlicht

bei Legal Tribune Online am 30. April 2013; Personale Öffentlichkeit (§ 169 GVG), in:
Juristenzeitung 1990, S. 883-896.

A handwritten signature in blue ink that reads "Heiner Alwart". The signature is written in a cursive style with a distinct loop at the end of the last name.

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart